

**EINWOHNERGEMEINDE KOPPIGEN**



# **Organisationsreglement (OgR)**

**01. Dezember 2023**

mit Änderung vom 10. August 2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                         |           |
|---------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A. ORGANISATION.....</b>                             | <b>4</b>  |
| A.1 DIE GEMEINDEORGANE.....                             | 4         |
| A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....                         | 4         |
| 2.1 DIE URNENABSTIMMUNG .....                           | 4         |
| 2.2 DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG.....                        | 5         |
| A.3 DER GEMEINDERAT .....                               | 6         |
| A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....                    | 8         |
| A.5 DIE KOMMISSIONEN .....                              | 8         |
| A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....                          | 9         |
| A.7 DAS SEKRETARIAT.....                                | 9         |
| <b>B. POLITISCHE RECHTE.....</b>                        | <b>9</b>  |
| B.1 STIMMRECHT.....                                     | 9         |
| B.2 INITIATIVE.....                                     | 9         |
| B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM) .....      | 10        |
| B.4 PETITION.....                                       | 10        |
| <b>C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....</b>     | <b>11</b> |
| C.1 ALLGEMEINES .....                                   | 11        |
| C.2 ABSTIMMUNGEN.....                                   | 13        |
| C.3 WAHLEN .....                                        | 14        |
| <b>D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE .....</b> | <b>17</b> |
| D.1 ÖFFENTLICHKEIT.....                                 | 17        |
| D.2 INFORMATION .....                                   | 17        |
| D.3 PROTOKOLLE.....                                     | 17        |
| <b>E. AUFGABEN .....</b>                                | <b>18</b> |
| E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG .....                           | 18        |
| E.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....                             | 19        |
| <b>F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE.....</b>      | <b>19</b> |
| F.1 VERANTWORTLICHKEIT .....                            | 19        |
| F.2 RECHTSPFLEGE .....                                  | 20        |
| <b>G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>       | <b>21</b> |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>                             | <b>21</b> |
| <b>ORGANIGRAMM/RESSORTAUFTeilUNG GEMEINDERAT .....</b>  | <b>23</b> |

|                                            |           |
|--------------------------------------------|-----------|
| <b>ANHANG 1: KOMMISSIONEN .....</b>        | <b>24</b> |
| ORTSPLANUNGS- UND VERKEHRSKOMMISSION ..... | 25        |
| BAUKOMMISSION .....                        | 26        |
| TIEFBAUKOMMISSION .....                    | 26        |
| KULTUR- UND VERSCHÖNERUNGSKOMMISSION ..... | 27        |
| ABSTIMMUNGS- UND WAHLAUSSCHUSS .....       | 27        |

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>ANHANG 2: ABSTIMMUNGS- UND WAHLREGLEMENT .....</b>             | <b>28</b> |
| A. MAJORZWAHLEN AN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG .....         | 29        |
| B. MAJORZWAHLEN DURCH DEN GEMEINDERAT .....                       | 29        |
| C. GENERELLE VORSCHRIFTEN FÜR URNENWAHLEN- UND ABSTIMMUNGEN ..... | 29        |
| D. URNENABSTIMMUNGEN .....                                        | 30        |
| E. URNENWAHLEN DER GEMEINDE NACH PROPORZ .....                    | 30        |
| F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....                                      | 39        |
| G. BERECHNUNGSBEISPIEL ZU ART. 43 + ART. 44 .....                 | 39        |

## A. Organisation

### A.1 Die Gemeindeorgane

|        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organe | <p><b>Art. 1</b> Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenabstimmung</li><li>b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind</li><li>c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind</li><li>d) das Rechnungsprüfungsorgan</li><li>e) die Leitung und die stellvertretende Leitung der Gemeindeversammlung</li><li>f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal</li></ul> |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### A.2 Die Stimmberechtigten

|           |                                                                                 |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz | <p><b>Art. 2</b> Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p> |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|

#### 2.1 Die Urnenabstimmung

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Urnenwahl       | <p><b>Art. 3</b> Durch Urnenwahl werden nach dem Grundsatz der Verhältnisswahl (Proporzwahl) gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) 7 Mitglieder des Gemeinderates</li></ul>                                                                                                                                     |
| Urnenabstimmung | <p><b>Art. 4</b> Der Urnenabstimmung unterliegen Vorlagen, welche eine Ausgabe von mehr als CHF 1'000'000.00 zur Folge haben.</p>                                                                                                                                                                                               |
| Orientierung    | <p><b>Art. 5</b> Der Gemeinderat gibt Urnenwahlen und Urnenabstimmungen durch Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Urnenwahlen mindestens 9 Wochen vor der Wahl</li><li>b) Urnenabstimmungen mindestens 30 Tage vor der Abstimmung</li></ul> |
| Zeitpunkt       | <p><b>Art. 6</b> Das Datum für die Durchführung von Urnenwahlen und Urnenabstimmungen ist in der Regel so festzulegen, dass es mit eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen und Wahlen zusammenfällt.</p>                                                                                                                   |
| Reglement       | <p><b>Art. 7</b> Weitere Bestimmungen über Urnenwahlen und Urnenabstimmungen sind im Anhang 2 festgehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                 |

## 2.2 Die Gemeindeversammlung

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zuständigkeit           | <b>Art. 8</b> Die Gemeindeversammlung wählt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| a) Wahlen               | a) das Präsidium des Gemeinderates<br>b) die Leitung und die stellvertretende Leitung der Gemeindeversammlung<br>c) die Stimmzähler                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| b) Sachgeschäfte        | <b>Art. 9</b> Die Gemeindeversammlung beschliesst:<br>a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen<br>b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Gemeindesteueranlage, den Satz der Liegenschaftssteuern und Abgaben<br>c) die Jahresrechnung<br>d) soweit CHF 200'000.00 übersteigend, bis zur Summe von CHF 1'000'000.00:<br>– neue Ausgaben<br>– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen<br>– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken<br>– Finanzanlagen in Immobilien<br>– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechtes mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens<br>– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens<br>– Verzicht auf Einnahmen<br>– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert<br>– Entwidmung von Verwaltungsvermögen<br>– die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.<br>e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden<br>f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden<br>g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren |
| Wiederkehrende Ausgaben | <b>Art. 10</b> Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Nachkredite             | <b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| a) zu neuen Ausgaben    | <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 12** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

### A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 14** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl und Beschlussfähigkeit

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus 7 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Zuständigkeiten

**Art. 16** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

- a) Turnhallenverordnung
- b) Submissionsverordnung
- c) Benutzerverordnung Ortseingangstafeln
- d) Verordnung über die Ausrichtung von Schulgeldbeiträgen an auswärtige Schüler
- e) Benutzerverordnung Tageskarten Gemeinde
- f) Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

<sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

<sup>4</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Kredit von CHF 15'000.00 im Jahr. Er stellt diesen in das Budget ein.

#### Wahlen

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) Das Vizepräsidium aus seiner Mitte. Kommissionen, die nicht durch ein anderes Organ gewählt werden;
- b) Gemeindedelegierte, Gemeindeabgeordnete und weitere Funktionäre, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde des Gemeindepersonals.

#### Abstimmungs- und Wahlverfahren

**Art. 18** <sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Absolute Mehr. Das Gemeinderatspräsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### Delegation von Entscheidbefugnissen

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Einsetzungsbeschluss oder Verordnung.

#### Unterschriftsberechtigung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeinderatspräsidiums und des Gemeindeverwalters.

<sup>2</sup> Ist das Gemeinderatspräsidium verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeverwalter verhindert, unterschreibt die Stellvertretung.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeinderatspräsidiums und des Finanzverwalters bzw. deren Stellvertretung.

<sup>4</sup> Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang 1 dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

## A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

### Grundsatz

**Art. 21** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

<sup>2</sup> Sofern für die Rechnungsprüfungskommission nicht genügend befähigte Personen gefunden werden können, kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsgesellschaft einsetzen.

<sup>3</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

### Datenschutz

<sup>4</sup> \*\*\*1

## A.5 Die Kommissionen

### Ständige Kommissionen

**Art. 22** <sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang 1 zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

### Nichtständige Kommissionen

**Art. 23** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### Delegation

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.08.2026.

## **A.6 Das Gemeindepersonal**

|                      |                                                                                                                                                                       |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Personalbestimmungen | <b>Art. 25</b> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden im Personalreglement geregelt. |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **A.7 Das Sekretariat**

|          |                                                                                                                                                                                    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stellung | <b>Art. 26</b> Das Sekretariat des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen es nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht. |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **B. Politische Rechte**

### **B.1 Stimmrecht**

**Art. 27** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### **B.2 Initiative**

|           |                                                                                                                                          |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz | <b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gültigkeit | <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie <ol style="list-style-type: none"><li>a) von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten (Name, Vorname, Jahrgang, Adresse) unterzeichnet ist;</li><li>b) innert der Frist nach Art. 29 Abs. 2 eingereicht ist;</li><li>c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;</li><li>d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;</li><li>e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;</li><li>f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ol> |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|           |                                                                                                               |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anmeldung | <b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen. |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                   |                                                                             |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Einreichungsfrist | <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Ge- |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------|

meinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

**Art. 30** <sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 28 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

**Art. 31** Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)**

Grundsatz

**Art. 32** <sup>1</sup> Mindestens 4 Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 9 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

<sup>2</sup> Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.

<sup>2</sup> Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss;
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit;
- c) die Referendumsfrist;
- d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen;
- e) die Einreichungsstelle;
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

**Art. 34** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

### **B.4 Petition**

Petition

**Art. 35** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb 1 Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

**Art. 36** <sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- b) im 2. Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Gemeindesteueranlage, den Satz der Liegenschaftssteuern und Abgaben festzulegen;
- c) innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

<sup>2</sup> Die Akten zu den traktandierten Geschäften sind 10 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Davon ausgenommen sind Reglemente, die 30 Tage aufliegen müssen.

Traktanden

**Art. 38** Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 39** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 40** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Leitung

der Gemeindeversammlung sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (gemäss Gemeindegesetz).

Vorsitz

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung entscheidet über Rechtsfragen. Sie kann sie mit dem Gemeindeverwalter und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Eröffnung

**Art. 42** Die Leitung der Gemeindeversammlung

- a) eröffnet die Gemeindeversammlung;
- b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind;
- c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen;
- d) veranlasst die Wahl der Stimmenzähler;
- e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen;
- f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

**Art. 43** Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beratung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Leitung der Gemeindeversammlung erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen eines Votanten beschränken.

<sup>3</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben;
- b) die Sprecher der vorberatenden Organe und

- c) wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## C.2 Abstimmungen

### Allgemeines

**Art. 46** Die Leitung der Gemeindeversammlung

- a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- b) erläutert das Abstimmungsverfahren.

### Abstimmungsverfahren

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung

- a) unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

### Gruppensieger (Cupsystem)

**Art. 48** <sup>1</sup> Die Leitung der Gemeindeversammlung fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen 3 oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, stellt die Leitung der Gemeindeversammlung gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Leitung der Gemeindeversammlung stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### Schlussabstimmung

**Art. 49** Die Leitung der Gemeindeversammlung stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

### Form

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 51** Die Leitung der Gemeindeversammlung stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung **Art. 52** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Gemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff.).

### C.3 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 53** Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in die Leitung der Gemeindeversammlung  
    resp. in die stellvertretende Leitung der Gemeindeversammlung,  
    die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen  
    Angelegenheiten Stimmberechtigten
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- d) in das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen  
    der kantonalen Gemeindegesetzgebung befähigten Personen

Unvereinbarkeit **Art. 54** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss **Art. 55** In Bezug auf den Verwandtenausschluss wird auf das kantonale Gemeindegesetz hingewiesen.

Offenlegungspflicht **Art. 56** Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offen zu legen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer **Art. 57** Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

- Amtszeitbeschränkung **Art. 58** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Davon ausgenommen ist das Rechnungsprüfungsorgan. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 4 Jahren möglich.
- <sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Für das Präsidium des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.
- Rücktritt **Art. 59** Die Mitglieder der Gemeindeorgane haben bei ihrem Ausscheiden aus allen weiteren Ämtern zurückzutreten, die sie als Organvertreter bekleidet haben.
- Wahlverfahren **Art. 60**
- a) Die Leitung der Gemeindeversammlung gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen
  - b) Die Leitung der Gemeindeversammlung lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen
  - c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Leitung der Gemeindeversammlung die Vorgesprochenen als gewählt
  - d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim
  - e) Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeverwalter
  - f) Die Stimmberechtigten dürfen
    - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
    - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
  - g) Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein
  - h) Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeverwalter
    - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
    - scheiden ungültige Zettel von den gültigen;
    - ermitteln das Ergebnis.
- Ungültiger Wahlgang **Art. 61** Die Leitung der Gemeindeversammlung lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 62** <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.
- <sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesprochenen enthält.

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ungültige Namen    | <p><b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;</li><li>b) mehr als einmal auf einem Zettel steht;</li><li>c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenzähler sowie der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p> |
| Ermittlung         | <p><b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>                                                                  |
| Zweiter Wahlgang   | <p><b>Art. 65</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Leitung der Gemeindeversammlung einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>                                                                                                          |
| Minderheitenschutz | <p><b>Art. 66</b> Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ersatzwahl         | <p><b>Art. 67</b> Entsteht während der Amtsdauer eine Vakanz, ist für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Los                | <p><b>Art. 68</b> Die Leitung der Gemeindeversammlung zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

## D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

### D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 69** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder – Übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht Überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### D.2 Information

Information der Bevölkerung

**Art. 71** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht Überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 72** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht Überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 73** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### D.3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 74** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 75** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

a) Ort und Datum der Gemeindeversammlung oder Sitzung

- b) Name der Leitung der Gemeindeversammlung, der Protokollführung und der Stimmenzähler
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer
- d) Reihenfolge der Traktanden
- e) Anträge
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse
- h) Rügen gemäss Gemeindegesetz (Rügepflicht)
- i) Zusammenfassung der Beratung
- j) Unterschrift der Leitung der Gemeindeversammlung und der Protokollführung

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 76** <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 14 Tage nach der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird zusätzlich auf der Homepage aufgeschaltet.

<sup>3</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>5</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

**Art. 77** <sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine Überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## E. Aufgaben

### E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz

**Art. 78** <sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

- Selbstgewählte Aufgaben

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

|                                          |                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Grundlage                             | <b>Art. 79</b> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.                 |
| b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung | <b>Art. 80</b> <sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.                                       |
| Überprüfung                              | <sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.<br><b>Art. 81</b> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft. |

## E.2 Aufgabenerfüllung

|                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz                           | <b>Art. 82</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Überprüfung der Leistungserbringung | <sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Träger der Aufgaben                 | <b>Art. 83</b> <sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie<br>a) selbst erfüllen<br>b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder<br>c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll<br><br><sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann. |
| Erfüllung durch Dritte              | <b>Art. 84</b> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.                                                                                                                                                                                                                                                   |

## F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### F.1 Verantwortlichkeit

|                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sorgfalts- und Schweigepflicht | <b>Art. 85</b> <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.<br><br><sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.<br><br><sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt. |
|--------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 86** <sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu 6 Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 87** <sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## F.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 88** <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere gemäss Verwaltungsverwaltungspflege-

gesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

## G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 89** Die Versammlung erlässt den Anhang 1 (Kommissionen) und den Anhang 2 (Abstimmungs- und Wahlreglement) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 90** <sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2016 auf den 1. Januar 2017 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2016. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle 4 Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

**Art. 91** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01. Dezember 2015 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

<sup>3</sup> Die durch den Gemeinderat am 10.08.2026 beschlossene Änderung tritt auf den 01.09.2026 in Kraft.

## Beschluss Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2023 nahm dieses Reglement mit den Anhängen 1 und 2 an.

Der Präsident:  
sig.  
Martin Berger

Der Sekretär:  
sig.  
Peter Kindler

## Änderung 1 – Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat vom 10. August 2026 nahm die Änderung des Organisationsreglements an.

Die Präsidentin:



Christine Will

Die Sekretärin:



Andrea Kobi

## Änderung 1 – Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 10. August 2026 beschlossene Änderung des Organisationsreglements wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation auf ePublikation.ch vom 25. August 2026.

Koppigen, 11. August 2026

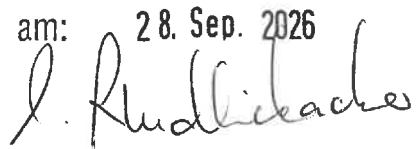
Gemeindeverwalterin



Andrea Kobi

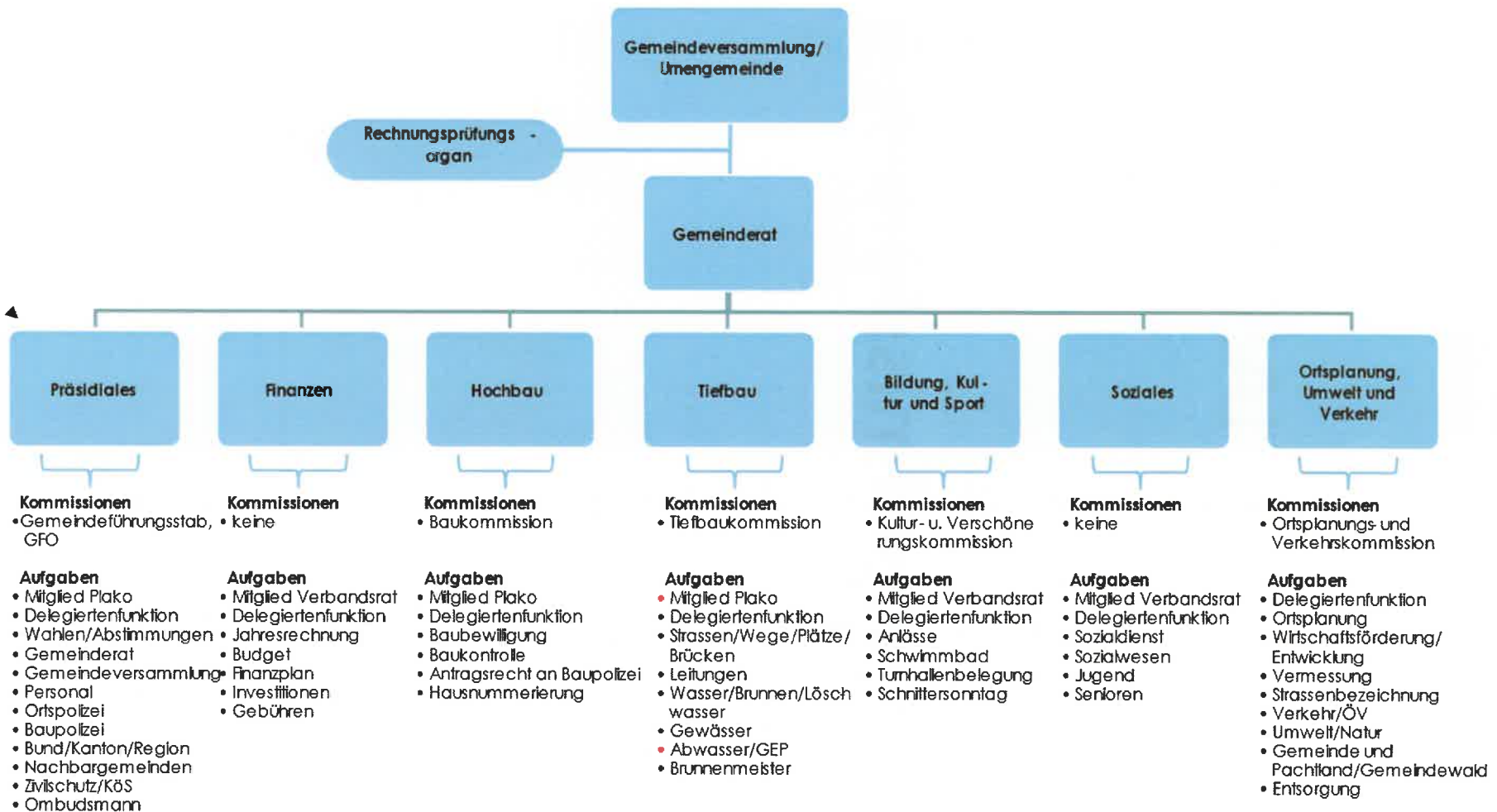
GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 28. Sep. 2026



# Organigramm mit Ressortaufteilung des Gemeinderates

01.01.2024



# **ANHANG 1**

## **Kommissionen**

## Ortsplanungs- und Verkehrskommission

- Ressort: Ortsplanung, Umwelt und Verkehr
- Mitgliederzahl: 5
- Mitglieder v. A. wegen:
  - Gemeinderatspräsidium
  - Ressortleitung Hochbau
  - Ressortleitung Tiefbau
  - Ressortleitung Finanzen
- Wahlorgan: Gemeinderat
- Präsident: Ressortleitung
- Vize-Präsident: konstituiert sich selbst
- Sekretariat: Mitglied der Gemeindeverwaltung
- Amtsdauer: 3 Amtsperioden
- Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: keine
- Besonderes: sie kann Fachexperten beiziehen Der Gemeinderat Willadingen stellt ein Mitglied beim Entsorgungswesen.
- Finanzielle Befugnisse: CHF 5'000.00 im Rahmen des Budgetkredit
- Unterschriften: Präsidium und Sekretariat
- Aufgaben:
  - Ortsplanung
  - Verkehr/ÖV
  - Wirtschaftsförderung/Entwicklung
  - Umwelt/Natur
  - Entsorgung
  - Gemeinde- und Pachtland/Gemeindewald

## Baukommission

- Ressort: Hochbau
- Mitgliederzahl: 5
- Wahlorgan: Gemeinderat
- Präsident: Ressortleitung
- Vizepräsident: konstituiert sich selbst
- Sekretariat: Mitglied der Gemeindeverwaltung
- Amtszeit: 3 Amtsperioden
- Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: Bausekretariat, Baukontrolle, Feueraufsicht, Energiekontrolle, Energieberatung, Ölfeuerungskontrolle, Baufachmann Zivilschutz
- Finanzielle Befugnisse: CHF 5'000.00 im Rahmen des Budgetkredit
- Besonderes: sie kann Fachexperten beiziehen
- Unterschriften: Präsidium und Sekretariat
- Aufgaben:
  - Baubewilligungsverfahren
  - Erteilung von Bauentscheiden nach Art. 9 + 35 BewD
  - Baukontrolle
  - Antragsrecht an Baupolizei (Gemeinderat)
  - Hausnummerierung

## Tiefbaukommission

- Ressort: Tiefbau
- Mitgliederzahl: 5
- Wahlorgan: Gemeinderat
- Präsident: Ressortleiter/in
- Vizepräsident: konstituiert sich selbst
- Sekretariat: Mitglied der Gemeindeverwaltung
- Amtszeit: 3 Amtsperioden
- Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: Brunnenmeister, Wasserzählerablesung
- Finanzielle Befugnisse: CHF 10'000.00 im Rahmen des Budgetkredit
- Besonderes: kann Fachexperten beiziehen,  
Löschwasserversorgungsarbeiten sind mit dem/der  
Feuerwehrkommandanten abzusprechen
- Unterschriften: Präsidium und Sekretariat
- Aufgaben:
  - Strassen/Wege/Plätze/Brücken
  - Leitungen
  - Gewässer
  - Abwasser/GEP
  - Trinkwasser/Löschwasser/Brunnen
  - Brunnenmeister

## Kultur- und Verschönerungskommission

- Ressort: Bildung, Kultur und Sport
- Mitglieder: 5 - 7
- Wahlorgan: Gemeinderat
- Präsident: Ressortleitung
- Vizepräsident: konstituiert sich selbst
- Sekretariat: Kommissionsmitglied oder Mitglied der  
Gemeindeverwaltung
- Amtszeit: keine Beschränkung
- Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: keine
- Finanzielle Befugnisse: CHF 5'000.00 im Rahmen des Budgetkredit
- Besonderes: —
- Unterschriften: Präsidium und Sekretariat
- Aufgaben:
  - Schwimmbad
  - Anlässe
  - Turnhallenbelegung

## Abstimmungs- und Wahlausschuss

- Ressort: Präsidiales
- Mitglieder: 3 und zusätzliche Temporärmitglieder
- Wahlorgan: Gemeinderat
- Präsident: konstituiert sich selbst
- Vizepräsident: konstituiert sich selbst
- Sekretariat: Mitglied Stimmausschuss oder Gemeindeverwaltung
- Amtszeit: keine Amtszeitbeschränkung
- Übergeordnete Stelle: Gemeinderat
- Untergeordnete Stellen: keine
- Finanzielle Befugnisse: keine
- Besonderes: Die nötigen temporären Mitglieder werden im Hinblick auf jede Abstimmung oder Wahl neu aus dem Wohnsitzregister rekrutiert
- Unterschriften: Präsidium und Sekretariat
- Aufgaben: Leitung/Überwachung sämtlicher eidgenössischen, kantonalen und kommunaler Abstimmungen und Wahlen gemäss gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Abstimmungs- und Wahlreglementes der Einwohnergemeinde Koppigen

## **ANHANG 2**

# **Abstimmungs- und Wahl- reglement**

## A. Majorzwahlen an der Einwohnergemeindeversammlung

|                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zu wählende Organmitglieder      | <b>Art. 1</b> Die Stimmberechtigten wählen an der Einwohnergemeindeversammlung folgende Organmitglieder im Majorzverfahren:<br>a) die Leitung und die stellvertretende Leitung der Gemeindeversammlung<br>b) das Gemeinderatspräsidium aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder                                                 |
| Wahlankündigung                  | <b>Art. 2</b> Die Majorzwahlen nach Art. 1 finden im Anschluss an die Urnenwahlen (Proporzahlen) der Gemeinde an der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung im Dezember statt.                                                                                                                                                         |
| Wahlverfahren                    | <b>Art. 3</b> Das Wahlverfahren ist in Art. 60 bis 67 OgR geregelt.                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Unregelmässigkeiten, Beschwerden | <b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Beanstandungen in Zusammenhang mit den Wahlen sind sofort anzubringen.<br><br><sup>2</sup> Die Beanstandungen sind an die Leitung der Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat zu richten.<br><br><sup>3</sup> Für Wahlbeschwerden gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG. |
| Verfahrensfragen                 | <b>Art. 5</b> Über alle nicht geregelten Verfahrensfragen entscheidet die Versammlung jeweils mit Mehrheitsbeschluss.                                                                                                                                                                                                                     |

## B. Majorzwahlen durch den Gemeinderat

|           |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsatz | <b>Art. 6</b> Der Gemeinderat wählt:<br>a) das Vizepräsidium aus seiner Mitte<br>b) Kommissionen, die nicht durch ein anderes Organ gewählt werden<br>c) Gemeindedelegierte und Gemeindeabgeordnete, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist |
| Verfahren | <b>Art. 7</b> Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die vorstehenden Verfahrensvorschriften sinngemäss.                                                                                                                                            |

## C. Generelle Vorschriften für Urnenwahlen und -abstimmungen

|           |                                                                                                                     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlkreis | <b>Art. 8</b> Zur Durchführung von Urnenwahlen nach dem Proporzsystem bildet die Gemeinde einen einzigen Wahlkreis. |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufgaben, Grundsatz | <p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss führt den Urnendienst durch. Er organisiert die Wahlverhandlungen und ermittelt das Ergebnis.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder werden von einer Person des ständigen Abstimmungs- und Wahlausschusses instruiert. Die Gemeindeschreiberei beschafft die für die Zählerarbeit benötigten Formulare bzw. technischen Hilfsmittel.</p> <p><sup>3</sup> Der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss wird bei Bedarf durch weitere Stimmbürger ergänzt. Wahlorgan ist der Gemeinderat.</p> |
| Publikation         | <p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat macht die Gemeindeabstimmungen und -wahlen durch eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde gemäss Art. 5 OgR bekannt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

## D. Urnenabstimmungen

|              |                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abstimmungen | <p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für Urnenabstimmungen gemäss Art. 4 OgR gelten sinngemäss die Vorschriften für Urnenwahlen.</p> <p><sup>2</sup> Urnenabstimmungen müssen mindestens 30 Tage vor der Abstimmung publiziert werden.</p>                    |
| Botschaft    | <p><b>Art. 12</b> Der Gemeinderat stellt den Stimmberechtigten eine Botschaft über die Vorlagen zu und sorgt dafür, dass während 10 Tagen vor der Versammlung die Akten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht für die Stimmberechtigten aufliegen.</p> |

## E. Urnenwahlen der Gemeinde nach Proporz

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zu wählende Organe         | <p><b>Art. 13</b> Die Gemeinde wählt an der Urne nach dem Proporzsystem (Verhältnisswahl) folgende Organe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 7 Mitglieder des Gemeinderates</li></ul>                                                                                                                                 |
| Wahlankündigung            | <p><b>Art. 14</b> Urnenwahlen finden im 3. oder 4. Quartal statt. Der Gemeinderat kündigt sie spätestens 63 Tage (9 Wochen) vor dem Wahltag an. Er gibt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Art, Zeit und Ort der Wahlen bekannt und teilt mit, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge eingereicht werden können.</p> |
| Wahlvorschläge, Grundsätze | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Das Recht Wahlvorschläge zu machen, steht den Stimmberechtigten zu. Der Vorschlag bedarf der Unterschrift von 6 in der Gemeinde Stimmberechtigten.</p>                                                                                                                                          |

<sup>2</sup> Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Stellen zu besetzen sind und nur Namen von Personen, die sich unterschriftlich mit ihrem Vorschlag einverstanden erklärt haben.

<sup>3</sup> Jeder Name darf höchstens zweimal auf den Vorschlag gesetzt werden (Kumulation).

Form

**Art. 16** <sup>1</sup> Der schriftliche Wahlvorschlag muss am Kopf eine zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen geeignete Bezeichnung tragen. Zur Feststellung der vorgeschlagenen Person oder eines Unterzeichners muss der Vorschlag nebst dem Familiennamen den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Wohnadresse enthalten.

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind handschriftlich auf dem gleichen Papierbogen zu unterzeichnen.

Vertreterin/Vertreter

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Erstunterzeichner gilt als Vertretung, der Zweitunterzeichner als Stellvertretung für den Verkehr mit den Behörden.

<sup>2</sup> Die Vertretung und im Verhinderungsfall seine Stellvertretung sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Behebung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Zum Rückzug eines mängelfreien Vorschlags sind sie nicht befugt.

Einreichung

**Art. 18** Die Wahlvorschläge sind spätestens am 41. Tag (sechstletzten Montag) vor dem Wahltag mittags 12.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Rücktritt von Unterzeichnern

**Art. 19** Unterzeichner des Wahlvorschlages können ihre Unterschrift nach Einreichung des Vorschlages nicht mehr zurückziehen.

Prüfung

**Art. 20** <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung oder sofort danach. Er erklärt verspätet eingereichte Wahlvorschläge als ungültig.

<sup>2</sup> Er streicht die Namen nicht wahlfähiger Kandidaturen und prüft insbesondere:

- a) ob ein Vorgeschlagener auf mehr als einem Wahlvorschlag für das gleiche Organ steht
- b) ob der Vorschlag die notwendigen Unterschriften trägt
- c) ob der Vorschlag ausreichend gekennzeichnet ist und nicht zu Verwechslungen führen kann

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mängel                 | <p><b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter macht die Überbringer oder Vertreter auf Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Er fordert zur Einreichung von Ersatzvorschlägen für amtlich gestrichene Kandidatinnen bzw. Kandidaten und zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen auf, unter Hinweis auf Art. 22 dieses Reglements.</p> <p><sup>3</sup> Kandidaten, deren Name für das gleiche Organ auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen, ersucht er, sich für einen der Vorschläge zu entscheiden; mit der Androhung, sie würden sonst auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>                                                                                 |
| Verbesserung           | <p><b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Bis zum 34. Tag (fünftletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, können die Unterzeichner oder ihre Vertreter Mängel des Wahlvorschlages beheben, insbesondere Bezeichnungen, die zu Verwechslungen führen können, ändern, Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen und die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern.</p> <p><sup>2</sup> Später dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.</p> |
| Einsichtnahme          | <p><b>Art. 23</b> Die Stimmberechtigten können die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bis zur Urneneröffnung während den Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung einsehen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Listennummerierung     | <p><b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindeverwalter versieht sie mit einer Ordnungsnummer.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Listenverbindung       | <p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> <sup>2</sup> 2 oder mehr Listen können bis spätestens am 34. Tag (fünftletzten Montag) vor dem Wahltag, mittags 12.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden (Listenverbindung). Unterverbindungen sind nicht gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Listenverbindungen sind auf den Listen zu vermerken.</p> <p><sup>3</sup> Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt im Verhältnis zu anderen Listen als eine Liste.</p>                                                                                                                                                 |
| Listenveröffentlichung | <p><b>Art. 26</b> Spätestens am 24. Tag (viertletzten Donnerstag) vor dem Wahltag veröffentlicht der Gemeindeverwalter im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde die bereinigten Listen mit ihren Be-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

zeichnungen und Ordnungsnummern und mit dem Hinweis auf Listenverbindungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und ihrer Vertreter.

Wahlzettel, amtliche

**Art. 27** <sup>1</sup> Die amtlichen Wahlzettel für Urnenwahlen enthalten:  
a) die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl  
b) die Vermerke „Listennummer“ und „Listenbezeichnung“ und eine Linie für deren Anbringung  
c) weiter so viele fortlaufend bezifferte leere Linien, als Sitze zu vergeben sind

<sup>2</sup> Die Wahlzettel müssen für jedes zu wählende Organ eine andere Farbe aufweisen.

Wahlzettel, ausseramtliche

**Art. 28** <sup>1</sup> Den Gruppen (Parteien) mit eigenen Listen steht es frei, ausseramtliche Wahlzettel drucken zu lassen.

<sup>2</sup> Ausseramtliche Wahlzettel sind als solche deutlich zu kennzeichnen und dürfen sich von den amtlichen äusserlich nicht unterscheiden. Sie tragen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl und enthalten höchstens so viele gedruckte Namen von gültig vorgeschlagenen Kandidaturen mit genügender Unterscheidbarkeit (Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Beruf und evtl. Wohnadresse), als Wahlen zu treffen sind.

<sup>3</sup> Die Wahlzettel müssen der eingereichten Liste genau entsprechen, die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste tragen und auf eingegangene Listenverbindungen hinweisen. Auf ausseramtlichen Wahlzetteln mit weniger Namen als Wahlen zu treffen sind, müssen freie Linien sein.

Wahlzettel, Wahlanleitung, Ausweiskarte, Material für briefliche Stimmabgabe

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung lässt die amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel drucken. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass sie zusammen mit der Ausweiskarte und dem Material für die briefliche Stimmabgabe und gegebenenfalls einer kurzen Wahlanleitung spätestens 13 Tage vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt werden. Die Gemeindeverwaltung kann bei Verhältniswahlen im Kuvert mit dem amtlichen Wahlmaterial auch Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zu den gleichen Bedingungen zustellen lassen.

<sup>2</sup> Die Ausweiskarte enthält alle Angaben, welche die Erkennung des Stimmberechtigten an der Urne erleichtern. Im Stimmregister eingetragene Stimmberechtigte, die keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer spätestens bis 17.00 Uhr des dem Wahltag vorausgehenden freitags ein Doppel verlangen, das als solches zu kennzeichnen und zu registrieren ist.

Ausfüllen von Wahlzetteln

**Art. 30** <sup>1</sup> Bestehen ausseramtliche Wahlzettel, so kann der Wähler einen amtlichen oder einen ausseramtlichen Wahlzettel verwenden. Er darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen oder abändern.

<sup>2</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benutzt, kann aus gültigen Wahlvorschlägen so viele Namen frei auswählen und in den Wahlzetteln eintragen, als Mitglieder des betreffenden Organs zu wählen sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Kumulierung (Art. 31).

<sup>3</sup> Wer den ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die vorgedruckte Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen, vorgedruckte Namen streichen und wenn der Wahlzettel von Anfang an oder infolge von Streichungen weniger Namen enthält als Organmitglieder zu wählen sind, Kandidatennamen anderer Listen eintragen (panaschieren).

<sup>4</sup> Ein Wahlzettel mit einer anerkannten zwar nicht wörtlich, aber inhaltlich zweifelsfrei übereinstimmenden Listenbezeichnung ist zulässig.

Kumulieren

**Art. 31** Derselbe Namen darf höchstens zweimal auf einen gültigen Wahlzettel gesetzt werden.

Stimmabgabe

**Art. 32** Die Stimmabgabe richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Gültigkeit des Wahlgangs

**Art. 33** <sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss stellt die Zahl der eingelangten Ausweiskarten fest.

<sup>2</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss stellt die Zahl der eingelangten abgestempelten Wahlzettel fest.

<sup>3</sup> Ein Wahlgang ist gültig, wenn die Zahl der eingelangten Zettel, die der eingelangten Ausweiskarten nicht übersteigt.

Ungültigkeit des Wahlgangs

**Art. 34** <sup>1</sup> Ist der Wahlgang ungültig, so verständigt das Präsidium des Abstimmungs- und Wahlausschusses unverzüglich das Gemeinde-ratspräsidium und legt Ausweiskarten und Wahlzettel unter Verschluss (Siegel).

<sup>2</sup> Eine sofortige Benachrichtigung hat auch bei anderen Unstimmigkeiten zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt ungültige Wahlvorgänge wiederholen.

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sortieren der Wahlzettel              | <p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Der Abstimmungs- und Wahlausschuss sortiert die Wahlzettel in leere, ungültige und gültige.</p> <p><sup>2</sup> Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von Stimmberechtigten anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert worden sind</li><li>b) wohl eine Listenbezeichnung, jedoch keinen Namen einer Kandidatur dieser Liste enthalten</li><li>c) den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen</li><li>d) ehrverletzende Äusserungen enthalten oder offensichtlich gekennzeichnet sind</li><li>e) den Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere gedruckte Namen aus verschiedenen Listen enthalten (bei ausseramtlichen Wahlzetteln)</li></ul>                                                                                                   |
| Sortieren der gültigen Wahlzettel     | <p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die gültigen Wahlzettel werden ausgeschieden in unveränderte und veränderte.</p> <p><sup>2</sup> Als unveränderte fallen nur Wahlzettel in Betracht, die keine einzige Veränderung enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Die unveränderten und die veränderten Wahlzettel werden nach Listen geordnet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bereinigen der veränderten Wahlzettel | <p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Allfällige Kandidatennummern, die nicht mit dem Namen übereinstimmen, sind zu berichtigen. Die Namen haben gegenüber den Nummern den Vorrang.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Bereinigung sind mit Rotstift und unter Angabe des Vermerks „v.A.w.“ (von Amtes wegen) zu streichen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Namen, die mehr als zweimal geschrieben sind</li><li>b) Namen, die auf keiner Liste stehen</li><li>c) unleserlich geschriebene Namen</li><li>d) Kumulation durch Gänsefüsschen, „dito“, „idem“ und dergleichen</li><li>e) überzählige Namen; die letzten Namen von unten nach oben, auf ausseramtlichen Wahlzetteln zuerst die letzten gedruckten Namen</li></ul> <p><sup>3</sup> Namen von Kandidaten, die seit der Listenbereinigung die Wählbarkeit verloren haben, bleiben gültig.</p> |
| Ausfüllen der Zählhefte               | <p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die veränderten Wahlzettel werden auf die für jede Liste angelegten Zählhefte übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Für Wahlzettel ohne Listenbezeichnung wird ein separates Zählheft angelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusatzstimmen              | <b>Art. 39</b> Enthält ein Wahlzettel zwar eine Listenbezeichnung, aber weniger gültige Namen als Sitze zu besetzen sind, so sind die leeren und die durch Streichung frei gewordenen Linien als Zusatzstimmen zu zählen. Sie fallen derjenigen Liste zu, deren Listenbezeichnung oder Nummer der Wahlzettel trägt, sofern mindestens eine Kandidatin bzw. ein Kandidat der betreffenden Liste aufgeführt ist.                                                                                                                                                                                                  |
| Leere Stimmen              | <b>Art. 40</b> Enthält ein Wahlzettel ohne Listenbezeichnung weniger gültige Namen als Sitze zu besetzen sind, so sind die leeren Linien als leere Stimmen zu verbuchen. Leere Stimmen fallen keiner Partei zu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Verteilungszahl            | <b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Die Summe aller gültigen Kandidaten- und Zusatzstimmen (Parteistimmen) aller Listen wird durch die um eine vermehrte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt.<br><br><sup>2</sup> Das Ergebnis, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, bildet die massgebende Verteilungszahl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Verbundene Listen          | <b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Sitze zunächst wie eine einzige Liste behandelt.<br><br><sup>2</sup> Auf die einzelnen Listen der Gruppe werden die Sitze nach Massgabe der Art. 43 und 44 verteilt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Stille Wahl                | <b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidaturen aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekanntzumachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Erste Verteilung           | <sup>2</sup> Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Gebrochene Zahlen fallen nicht in Betracht.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Verteilung der Restmandate | <b>Art. 44</b> Erreicht die Summe der auf diese Weise den verschiedenen Listen zugeteilten Sitze die Zahl der zu treffenden Wahlen nicht, so werden die übrigbleibenden Sitze in der Reihenfolge des grössten Stimmrestes unter die verschiedenen Listen verteilt. Bei Gleichheit des Stimmrestes entscheidet das Los. Übersteigt umgekehrt die Summe der den verschiedenen Listen zugeteilten Sitze die Anzahl der zu treffenden Wahlen, so wird denjenigen Listen je einer der zu viel zugeteilten Sitze abgezogen, welche die kleinsten Stimmreste aufweisen. Bei Gleichheit des Restes entscheidet das Los. |
| Gewählte Kandida-          | <b>Art. 45</b> Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| tinnen bzw. Kandidaten | Sitze die Kandidaten, die am meisten Stimmen erhalten haben, gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Ersatzleute            | <p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Nicht gewählte Vorgeschlagene einer Liste sind Ersatzpersonen.</p> <p><sup>2</sup> In der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen rücken sie an die Stelle von während der Amtsdauer ausscheidenden Organmitgliedern dieser Liste. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.</p> <p><sup>3</sup> Kann eine Ersatzperson das Amt nicht antreten (Tod, Wegzug, Ablehnung infolge nachträglicher Unzumutbarkeit und dergleichen), so rückt die nachfolgende Ersatzperson an ihre Stelle. Wer aus der Partei ausscheidet, bleibt Ersatzperson dieser Partei.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Ersatzwahlen           | <p><b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Ohne Wahlverhandlung wird die nachfolgende Ersatzperson vom Gemeinderat für den Rest der Amtsdauer als gewählt erklärt.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Person, so haben die Unterzeichner der betreffenden Liste das Recht, eine Person frei zu bestimmen.</p> <p><sup>3</sup> Machen die Unterzeichner von ihrem Recht nach Abs. 2 keinen Gebrauch oder ist dieses zweifelhaft, so wird das Vorschlagsrecht für alle Stimmberechtigten frei. Der freie Sitz wird an der nächsten Einwohnergemeindeversammlung im Majorzverfahren neu besetzt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Wahlprotokoll          | <p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Über jede Wahlverhandlung führt der Abstimmungs- und Wahlausschuss ein Protokoll. Dieses enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die gültig eingereichten Wahlvorschläge, unter Anmerkung allfälliger Listenverbindungen</li><li>b) die Zahl der Stimmberechtigten laut Stimmregister</li><li>c) die Zahl der eingelangten Ausweiskarten</li><li>d) die Zahl der eingelangten abgestempelten Wahlzettel, aufgeteilt in leere, ungültige und gültige</li><li>e) die Parteistimmenzahl (Kandidaten- und Zusatzstimmen) jeder Liste; für verbundene Listen die Gesamtstimmenzahl der Listengruppe</li><li>f) die Summe aller Parteistimmenzahlen (Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen)</li><li>g) die Verteilungszahl</li><li>h) die Zahl der jeder Partei zugeteilten Sitze nach der Verteilung</li><li>i) die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen jeder Partei mit ihren Stimmenzahlen</li><li>j) allfällige Bemerkungen des Abstimmungs- und Wahlausschusses</li></ul> |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist doppelt auszufertigen und vom Präsidium und Sekretariat des Abstimmungs- und Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Veröffentlichung     | <p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Ein Doppel des Wahlprotokolles ist unverzüglich dem Gemeinderatspräsidium zu übermitteln. Hierauf wird das Wahlergebnis durch den Gemeinderat verbindlich festgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlergebnisse werden unverzüglich nach Feststehen an den vom Gemeinderat bezeichneten Stellen öffentlich angeschlagen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter sorgt für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</p>                                              |
| Aufbewahrung         | <p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Zusammen mit einem Protokolldoppel werden die eingelangten Stimmrechtsausweise und die Wahlzettel geordnet verpackt und unter Verschluss (Siegel) aufbewahrt als Beweismittel in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.</p> <p><sup>2</sup> Sobald die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder allfällige Wahlbeschwerden rechtskräftig beurteilt sind, muss das in Abs. 1 erwähnte Material durch die Gemeindeverwalterin bzw. der Gemeindeverwalter vernichtet werden.</p> |
| Unregelmässigkeiten  | <p><b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Beanstandungen in Zusammenhang mit den Urnenwahlen sind sofort anzubringen.</p> <p><sup>2</sup> Die Beanstandungen sind an den Abstimmungs- und Wahlausschuss oder den Gemeinderat zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Für die Wahlbeschwerde gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG.</p>                                                                                                                                                                                         |
| Amtliche Nachzählung | <p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Bestehen Anhaltspunkte, dass bei der Stimmabgabe oder der Ermittlung des Ergebnisses Unregelmässigkeiten vorgekommen sind, kann der Gemeinderat Nachzählungen anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Nachzählung kann er den Abstimmungs- und Wahlausschuss (mit oder ohne Beizug von Experten) oder ausschliesslich Experten beauftragen, wobei auf die politischen Minderheiten Rücksicht zu nehmen ist.</p> <p><sup>3</sup> Das Ergebnis der Nachzählung ist massgebend und zu veröffentlichen.</p>             |

## F. Schlussbestimmungen

|                                      |                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wahlvorschriften von Bund und Kanton | <b>Art. 53</b> Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die jeweils in Kraft stehenden Wahlvorschriften des Kantons, fehlen solche, diejenigen des Bundes. |
| Verhältnis zum OgR                   | <b>Art. 54</b> Das vorliegende Abstimmungs- und Wahlreglement ist als Anhang 2 Bestandteil des Organisationsreglementes OgR.                                                                 |
| Inkrafttreten                        | <b>Art. 55</b> Dieses Reglement tritt mit Genehmigung des Organisationsreglementes OgR in Kraft.                                                                                             |

### Berechnungsbeispiel zu Art. 43 und 44

(Anzahl der zu besetzenden Sitze: 7)

#### 1. Verteilung:

| <u>Partei</u>   | <u>Parteistimmen</u> | <u>Verteilungszahl</u> | <u>Reststimmen</u> | <u>Sitze</u> |
|-----------------|----------------------|------------------------|--------------------|--------------|
| I               | 887                  | 352                    | 183                | 2            |
| II              | 1'095                | 352                    | 39                 | 3            |
| III             | 606                  | 352                    | 254                | 1            |
| IV              | <u>232</u>           | <u>352</u>             | <u>232</u>         | <u>0</u>     |
| 2,820 : 8 = 352 |                      |                        |                    | 6            |

#### 2. Verteilung (Verteilung der Reststimmen):

| <u>Partei</u>            | <u>Reststimmen</u> | <u>zusätzliche Sitze</u> | <u>Total</u> |
|--------------------------|--------------------|--------------------------|--------------|
| I                        | 183                | 0                        | 2            |
| II                       | 39                 | 0                        | 3            |
| III                      | 254                | 1                        | (1 + 1) 2    |
| IV                       | 232                | 0                        | <u>0</u>     |
| <b>Gesamttotal Sitze</b> |                    |                          | <b>7</b>     |